jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/4/18 7Ob551/85 (7Ob552/85)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1985

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Läuft ein Vertrag, wie ursprünglich vorgesehen, aus oder vereinbaren die Parteien erst nach Verwirklichung jenes Sachverhaltes, der Gegenstand des Streites ist, eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft, kann nicht davon ausgegangen werden, daß nach dem Willen der Parteien die für Vertragsstreitigkeiten vorgesehene Schiedsgerichtsvereinbarung keine Gültigkeit haben soll. (hier: Prolongationswechsel nach Vertragsende. Der den Streit begründende Sachverhalt wurde während des Vertragszeitraumes verwirklicht).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 551/85
  Entscheidungstext OGH 18.04.1985 7 Ob 551/85
  Veröff: SZ 58/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0045096

Dokumentnummer

JJR_19850418_OGH0002_0070OB00551_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at